



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis 06.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2479 –

Frage Nummer 18

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Insassinnen und Insassen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind vollziehbar ausreisepflichtig, haben bereits zwei Drittel ihrer Haftstrafe verbüßt und aus welchen Gründen ist eine Abschiebung noch nicht erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach den in der bayernweiten Vollzugsdatei IT-Vollzug erfassten Daten lag zum Stichtag 30.04.2024 gegen 294 Straf- und Jugendstrafgefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vor. Die Frage, wie viele dieser Gefangenen bereits zwei Drittel ihrer Strafe verbüßt hatten, könnte nur nach einer händischen Einzelauswertung beantwortet werden. Eine solche ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Eine einzelfallbezogene Prüfung und Mitteilung der Gründe, die einer Abschiebung jeweils entgegenstehen, ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ebenfalls nicht leistbar. Im Einvernehmen mit dem für die Durchführung von Abschiebungen federführend zuständigen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann hierzu allgemein Folgendes mitgeteilt werden:

Wird der Verurteilte durch die Ausländerbehörden aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen, so kann gemäß § 456a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgesehen werden. Bei dieser Entscheidung ist neben allen weiteren Umständen des Einzelfalls (Umstände der Tat, Schwere der Schuld etc.) auch zu prüfen, ob die Verteidigung der Rechtsordnung eine weitere Vollstreckung gebietet. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung bis ca. zum Beginn des letzten Strafdrittels ist gemäß Nr. 2.2 Abs. 1 Satz 6 der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO) beispielsweise angezeigt, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens aus den Bereichen der organisierten Kriminalität, der schweren Betäubungsmittelkriminalität, der schweren Gewaltkriminalität oder der schweren Sexualkriminalität erfolgte oder der Verurteilte zur Tatbegehung nach Deutschland eingereist ist. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Verteidigung der Rechtsordnung auch die vollständige Verbüßung der Strafe

erfordern (Nr. 2.2 Abs. 1 Satz 7 a. E. ErgStrafVollstrO). Bei einem Verurteilten, bei dem bereits einmal von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO abgesehen wurde, kommt eine erneute Absehensentscheidung – unbeschadet der Prüfung des Einzelfalls – regelmäßig nicht mehr in Betracht (Nr. 2.2 Abs. 2 ErgStrafVollstrO). Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 6.1. bis 6.3 der Drs. 19/763 („Regensburger Schule warnt vor Gefahren für Mädchen“) Bezug genommen.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist es Ziel der bayerischen Ausländerbehörden, vollziehbar ausreisepflichtige Straftäter bei Vorliegen der weiteren Abschiebungsvoraussetzungen direkt aus der Haft beziehungsweise unmittelbar im Anschluss daran abzuschicken. Diesbezüglich erfolgt im Einzelfall eine enge Abstimmung mit den Vollstreckungsbehörden, unter anderem im Rahmen eines Vorgehens nach § 456a StPO (s. o.). Insoweit ist auf die Beantwortung der Fragen 6.1. bis 6.3 der Drs. 19/763 („Regensburger Schule warnt vor Gefahren für Mädchen“) zu verweisen. Darüber hinaus gibt es noch weitere rechtliche oder tatsächliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen können. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Frage 1 der Drs. 18/30489 („Warum werden ausländische Gewalttäter nicht abgeschoben?“) zu verweisen.